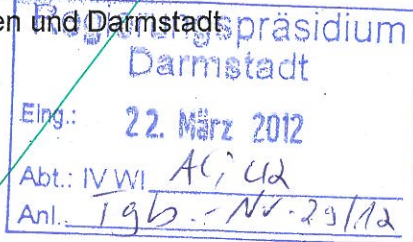


Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 3 - 100a 12.27.06

Regierungspräsidien
in Kassel, Gießen und Darmstadt
gemäß Verteiler



Bearbeiter/in: Herr Markus Verheyen
Durchwahl: 0611/815-1226
E-Mail: Markus.Verheyen@hmuelv.hessen.de
Fax: 0611/815-1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 15. März 2012

100a 12.27.06

Umsetzung der Deponieverordnung (DepV)

hier: Festlegung ergänzender Zuordnungskriterien im Sinne des Anhangs 3 Nr. 2 der DepV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den §§ 6 und 7 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2066), werden

- die Voraussetzungen für die Ablagerung von Abfällen sowie
- das Verbot der oberirdischen Ablagerung bestimmter Abfälle benannt.

Die hierbei verwendeten Parameter und Zuordnungswerte sind nicht durchgängig für alle Depo-
nieklassen festgelegt.

Nach Anhang 3 Nr. 2 der DepV können weitere Parameter sowie Gehalte ausgewählter Parame-
ter festgelegt werden. Dies ist insbesondere für solche Parameter angezeigt, die im Sinne des
§ 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV als langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe gelten, bei denen
eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist. Diese Parameter sind zu
untersuchen, wenn auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit der Abfällen mit relevanten Be-
lastungen zu rechnen ist.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat im Auftrag der Umweltministerkonferenz
(UMK) einen Bericht über „Persistente organische Schadstoffe im abfallrechtlichen Vollzug“ erar-
beitet und den Ländern zur Anwendung empfohlen. Der Bericht benennt für einige organische
Schadstoffe Obergrenzen.

Die in der folgenden Tabelle genannten Parameter und Grenzwerte bitte ich der LAGA-Empfehlung folgend, beim Vollzug der Deponieverordnung bei der Ablagerung von Abfällen und dem Einsatz als Deponieersatzbaustoffe anzuwenden.

Deponieklasse	BTEX [mg/kg]	PAK16 [mg/kg]	MKW (C10-C40) [mg/kg]	LHKW ³⁾ [mg/kg]	PCB ₇ [mg/kg]	PCDD/F TE ⁴⁾ [µg/kg]
DK 0	6 ¹⁾	30 ¹⁾	500 ¹⁾	2	1 ¹⁾	1
DK I	30	500	4.000	10	5	5
DK II	60	1.000 ²⁾	8.000	25	10	10

¹⁾ Festlegung in der Deponieverordnung (Anhang 3 Nr. 2 DepV Tabelle 2).

²⁾ Abweichend kann Straßenaufbruch mit höheren PAK-Gehalten auf Deponien entsorgt werden.

³⁾ Summe der halogenierten C₁- und C₂-Kohlenwasserstoffe.

⁴⁾ Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung.

Ich weise darauf hin, dass beim Parameter PCB statt der bis dahin geltenden Bezugssumme aus 6 PCB-Verbindungen die mit der Änderungsverordnung zur Deponieverordnung festgelegte Bezugsgröße der Summe von 7 PCB-Einzelverbindungen verwendet wird.

Die o.g. Vorgaben ersetzen die in der Arbeitshilfe zum KrW-/AbfG Nr. 6 Deponien enthaltenen Festlegungen hinsichtlich der maximalen Konzentrationen für die deponietechnische Verwertung auf Deponien der DK II.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Norbert Hahn

VERTEILER

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3

64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 – 18

65189 Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf Philipp-Platz 1

35390 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Steinweg 6

34117 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Standort Bad Hersfeld
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 19. MRZ 2012		
Abt./Bez.	Aktenz.	Erh. Kontr.

15/11